

Frankenberger Nachrichtenblatt

und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Auslosung von Frankenberger Stadtschuldscheinen.

Nachdem von den hiesigen beiden Stadtanleihen und zwar

1. von der Anleihe vom 1. Januar 1859 die 4 ½ % Stadtschuldscheine Serie I Nr. 3, 24, 44, 69, 86, 92, 122, 139, 167, 273 je über 100 Ngr und Serie II Nr. 54, 69, 84, 144, 152, 175, 183, 192 je über 50 Ngr.

2. von der Anleihe vom 30. Januar 1863 die 4 ½ % Stadtschuldscheine Serie III Nr. 20, 49, 65, 104, 165, 190, 232, 295 je über 100 Ngr und Serie IV Nr. 25, 52, 71, 99, 121, 145 je über 50 Ngr

ausgelost worden sind, werden den Inhabern dieser Stadtschuldscheine die betreffenden Darlehensbeträge hiermit dergestalt gekündigt, daß sie solche vom 20. December dieses Jahres an gegen Rückgabe der Stadtschuldscheine nebst dazu gehörigen Talons und Coupons bei der Stadtkasse abholen können.

Die Verzinsung der ausgelosten Stadtschuldscheine hört mit dem 31. December dieses Jahres auf.

Hierbei werden die Inhaber der 4 ½ % Stadtschuldscheine Serie IV Nr. 37 und 54 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß diese Scheine aufs Jahr 1872 ausgelost worden sind und die Verzinsung der betreffenden Kapitalbeträge mit dem Schlusse gedachten Jahres aufgehört hat.

Frankenberg in Sachsen, am 16. Juni 1873.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmr.

Bekanntmachung,

die Hausbesitzer betreffend.

Die Besitzer von Gebäuden und sonstigen bei der Königl. Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt versicherten Objecten werden andurch noch besonders auf die im Vten Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes publicirte Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1873, die zeitgemäße Regulirung der Werthe von baulich nicht veränderten Versicherungs-Objecten betreffend, aufmerksam gemacht und wird hierbei bemerkt, daß gedachte Verordnung während der Expeditionsstunden — Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr — in der Rathsexpediton von Jedermann eingesehen werden kann.

Frankenberg, am 21. Juni 1873.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmr.

Bekanntmachung.

Das die Stück vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatt ist eingegangen und kann an Rathsstelle eingesehen werden.

Dasselbe enthält:

Nr. 77. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen, Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Meuß jüngere Linie wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt über Saalteld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz, nebst Zweigbahnen von Heitzfeld nach Stadt Ilm und von Schwarzja nach Königsee mit eventueller Fortsetzung nach Ilmenau unter dem 26. Januar 1873 abgeschlossenen Vertrag betreffend; vom 12. Mai 1873.

Nr. 78. Verordnung, die zeitgemäße Regulirung der Werthe von baulich nicht veränderten Versicherungsobjecten betreffend; vom 17. Mai 1873.

Nr. 79. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn betreffend; vom 31. Mai 1873.

Frankenberg, am 23. Juni 1873.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmr.

Bekanntmachung.

Die Rentenbeiträge auf den zweiten Termin l. J. sind spätestens bis zum 30. Juni l. J.

abzuführen. Den rentenpflichtigen Grundstücksbesitzern wird selches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Nichtbeachtung dieser Erinnerung den Eintritt executioneller Maßregeln zu unausbleiblicher Folge hat.

Frankenberg, am 18. Juni 1873.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmr.

Bekanntmachung des Königl. Gerichtsamtes Frankenberg, das Verbot des Badens in der Zschopau außerhalb der Badeanstalt betreffend.

Unter Bezugnahme auf das bereits unterm 2. Juni 1865 erlassene Verbot gegen das Baden in dem Zschopausflusse außerhalb der städtischen Badeanstalt wird dasselbe hiermit erneuert und das Baden erwachsener Personen sowohl, als auch der Kinder in der Zschopau außerhalb der Badeanstalt, sowie überhaupt an Stellen, in deren Nähe sich öffentliche Wege und Stege befinden, bei Strafe untersagt.

Die Polizeiorgane haben darüber, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, Aufsicht zu führen, etwaige Contraventionen aber sofort zur Bekräftigung anher anzuzeigen.

Frankenberg, am 23. Juni 1873.

Das Königl. Gerichtsam t.
Wiesand.

Substitutionsbekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsam t. soll
den 1sten September 1873